

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

50. Jahrgang – Nr. 17 – 30. November 2007 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Bahnhofsquartier Münster**
- **Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2007**
- **Wasser- und Bodenverband Münster Südost - Einladung zur Mitgliederversammlung**

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Bahnhofsquartier Münster

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 6. 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, für das Bahnhofsquartier Münster (Hauptbahnhof und angrenzende Bereiche) vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 144, Flurstücke: 771 teilweise, 811
Flur 145, Flurstücke: 11, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 33, 35, 40, 41, 43, 44, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 64, 65, 66, 75, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 164, 165, 168, 169, 175, 176, 182, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 195, 196, 199, 206, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 231, 233, 234, 235, 237, 238, 239, 242, 243, 245, 246, 247, 250, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 260, 261, 303, 304, 305, 307, 312, 326, 337, 338, 342, 343, 345, 346, 349, 350, 357, 358, 359, 360, 367, 368, 374, 383, 386, 387, 388, 389, 397, 398, 401, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 418, 419, 420, 423, 424, 437, 453, 465, 466, 472, 475, 480, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 505, 506, 507, 508, 509, 513, 518, 519, 520, 521, 533, 534, 535, 536, 538, 546, 547, 558, 562, 563, 564, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 579, 580, 585, 587, 588, 596 teilweise, 597, 598, 599, 601, 602, 603, 604, 608, 609, 610, 613, 614 teilweise, 615, 618, 619, 620, 622, 626, 628, 629, 631, 632 teilweise, 633, 634, 635, 636, 637, 639, 643, 644, 645, 646, 647, 654, 657, 660, 661, 663, 664, 665, 667, 668, 669, 670, 672, 673, 675, 676, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 690, 691, 692, 694 teilweise, 695 teilweise, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704

Flur 146, Flurstücke: 20, 22, 23, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 454, 455, 484, 515, 516, 517, 566, 612, 634 teilweise, 636, 651, 659 teilweise, 660, 664, 667, 668, 678, 679, 680

Flur 148, Flurstücke: 165, 327 teilweise, 392, 457, 458, 530 teilweise, 645 teilweise, 659

Flur 180, Flurstücke: 117, 118, 331 teilweise, 365 teilweise

Flur 181, Flurstücke: 904, 929, 1064, 1065, 1247, 1265 teilweise, 1268 teilweise, 1269, 1275, 1276, 1376 teilweise.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Bereiches der vorbereitenden Untersuchungen ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

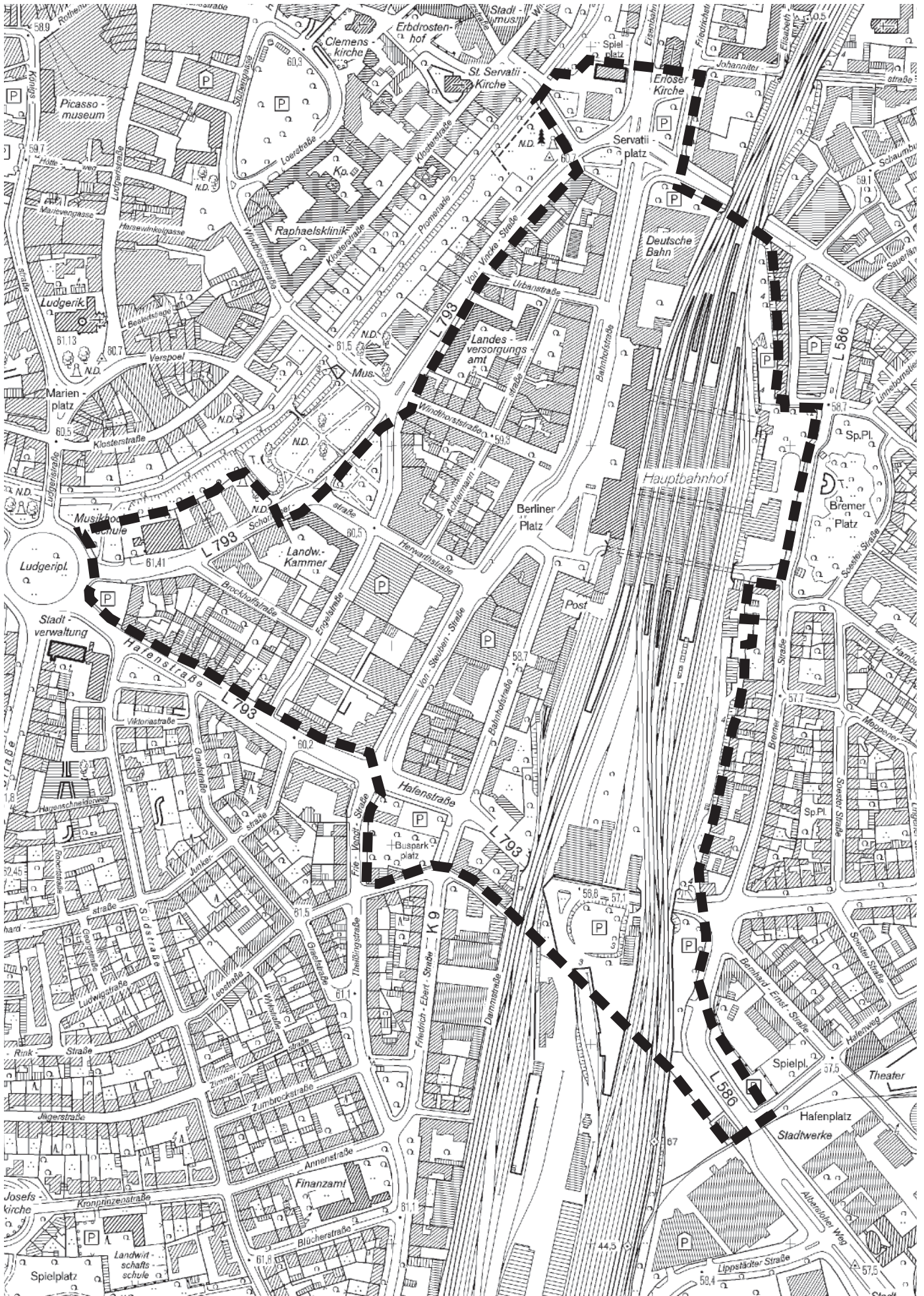
Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen.

1. Baugesetzbuch, § 138

Auskunftspflicht

(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde



Übersichtsplan zum Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Bahnhofsquartier Münster

weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

- (3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
- (4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
2. Gemeindeordnung NW, § 7 Abs. 6 Satz 1:
- (6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. November 2007

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung

vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 24. 10. 2007 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 28. 3. 2007 erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im **kameralen Teil**

	die bisherigen festgesetzten Beträge / €	erhöht um €	vermindert um €	und damit festgesetzt auf / €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	648.410.520	-	4.728.910	643.681.610
die Ausgaben	648.410.520	-	4.728.910	643.681.610
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	142.419.240	57.608.190	-	200.027.430
die Ausgaben	142.419.240	57.608.190	-	200.027.430

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im **doppischen Teil**

	die bisherigen festgesetzten Beträge / €	erhöht um €	vermindert um €	und damit festgesetzt auf / €
a) im Ergebnisplan				
die Erträge	39.674.770	630.880	-	40.305.650
die Aufwendungen	178.359.351	3.797.235	-	182.156.586
b) im Finanzplan				
die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.982.340	394.930	-	41.377.270
die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	158.627.002	3.248.175	-	161.875.177
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	20.342.220	14.415.000	-	34.757.220
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	27.131.225	-	6.541.000	20.590.225

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und im doppischen Finanzplan für Investitionsauszahlungen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 52.375.860 € um 4.486.260 € erhöht und damit auf 56.862.120 € festgesetzt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen (z.B. Derivate). Dabei wird das Vertragsvolumen im Bereich der

Fremdwährung (Schweizer Franken) auf 15 % und der variablen Abschlüsse - insoweit sie nicht abgesichert sind - auf 30 % des Schuldenstandes zum Jahresende begrenzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im kameralen Teil, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 25.667.000 € um 286.000 € erhöht und damit auf 25.953.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im doppischen Teil des Haushaltsplanes, der zur Leistung von

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster

Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.562.000 € um 1.318.000 € erhöht und damit auf 11.880.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 125.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen bezüglich der Stellenplanvermerke werden nicht verändert.

§ 7

Die Regelungen des § 7 werden nicht verändert.

§ 8

Die Regelungen des § 8 werden nicht verändert.

§ 9

Die Regelungen des § 9 werden nicht verändert.

Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan und seine Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 3. 12. 2007 bis einschließlich 11. 12. 2007 beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, Zi. 350 – 351 und 361 - 367 während der Dienststunden öffentlich aus.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 26. November 2007

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

**Wasser- und Bodenverband
Münster Südost - Einladung zur
Mitgliederversammlung**

Gemäß § 10 der Verbandssatzung wird zur Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Münster Südost eingeladen am

**Mittwoch, den 12. Dezember 2007 um
20.00 Uhr in die Gaststätte Averhoff,
Münster Straße 155, 48167 Münster,
(Tel. 02506/2682)**

Gemäß § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung endet das Amt im Ausschuss alle 5 Jahre, aktuell zum 31. Dezember 2007, so dass Neuwahlen erforderlich werden. Es wird aus diesem Grunde um das Erscheinen der Mitglieder gebeten.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Wahl von 10 Ausschuss-Mitgliedern der Gruppe B und deren Stellvertreter/innen
3. Verschiedenes

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.

Münster, den 21. November 2007

Der Verbandsvorsteher
Heinz-Hermann Hilgensloh

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –,
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter
www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22